

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Haushaltsplan-Entwurf 2017/2018**

**Einzelplan 2 Justizbehörde**

Aufgabenbereich 235 Gerichte

Produktgruppe 23503 Amtsgerichte

**Betr.    Zwangsvollstreckung vor dem Kollaps retten – Situation der Gerichtsvollzieher nachhaltig verbessern**

Die Gerichtsvollzieher erfüllen mit ihrer Arbeit im Bereich der Rechtspflege eine unverzichtbare Aufgabe im Rechtsstaat. Primäre Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist die Beitreibung titulierter Geldforderungen; wenn trotz Urteils keine Zahlung geleistet wird, sind Gläubiger auf Gerichtsvollzieher angewiesen, um an ihr Geld zu kommen. Insofern ist ein funktionsfähiges Gerichtsvollzieherwesen mit einer effizienten Vollstreckung auch ein wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen und damit von erheblicher Bedeutung für die Handelsstadt Hamburg.

Gerichtsvollzieher leisten zudem einen maßgeblichen Beitrag zum Erhalt unserer Rechtsordnung. Was nützt jemandem ein Urteil, wenn es nicht anschließend vollstreckt werden kann? Die Anforderungen an die Gerichtsvollzieher sind in den vergangenen Jahren immer weiter gestiegen, ihre Arbeitsbedingungen werden immer härter. Vor allem das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Sachaufklärung führte zu einem erheblichen Zuwachs an Aufgaben, Befugnissen und Verantwortung; nicht ohne Grund hat Baden-Württemberg seine Gerichtsvollzieherausbildung seit September 2016 auf einen dreijährigen Bachelorstudiengang umgestellt. Dennoch sind die Dienstposten des Gerichtsvollzieherdienstes in Hamburg zuletzt 1980 mit A 9 (ehemals mittlerer Dienst, jetzt Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) bewertet worden (Drs. 21/1741).

Wie die Antworten auf unsere Anfragen Drs. 21/1741, 21/4308, 21/5019 und 21/6190 zeigen, ist die Situation der Zwangsvollstreckung und die Arbeitsbelastung für Hamburgs Gerichtsvollzieher nicht mehr tragbar. Die Gerichtsvollzieher überschreiten inzwischen unstrittig die Grenze ihrer Belastbarkeit, die Gläubiger – Private wie Unternehmen – sind am Ende ihrer Geduld.

Knapp 30.000 offene Verfahren, die sich auf 95 Gerichtsvollzieher verteilen, neun unbesetzte Stellen und an manchen Amtsgerichten eine weit überdurchschnittliche Fehlzeitenquote führen dazu, dass die verbliebenen Gerichtsvollzieher teilweise sieben Tage in der Woche arbeiten und sogar ihren Erholungsurlaub dazu verwenden, Rückstände abzuarbeiten. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher liegt bei 123,6 Prozent. Das ist nicht hinnehmbar und auch unvereinbar mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Und trotz hoher Motivation und engagierten Einsatzes steigt die Bearbeitungsdauer von Anträgen teilweise auf bis zu neun Monate. Gerade kleine Unternehmen bringt

das immer wieder in Existenznöte und dies nur, weil der Staat seinen Aufgaben nicht hinreichend nachkommt. Die Zustände im Bereich der Zwangsvollstreckung in Hamburg schaden dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.

Der Senat muss dafür sorgen, dass die Zwangsvollstreckung wieder in geordneten Bahnen und angemessen kurzer Zeit verläuft und die Arbeitsbedingungen für die Gerichtsvollzieher verbessert werden. Nur so gelingt es auch, ausreichend Nachwuchs für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu generieren.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. dafür Sorge zu tragen, dass alle unbesetzten Gerichtsvollzieher-Stellen unverzüglich nachbesetzt werden.
2. vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Anforderungen eine aktualisierte Dienstpostenbewertung durchzuführen.
3. auf Basis des nach Vorlage des durch die länderübergreifende Arbeitsgruppe überarbeiteten Belastungsschlüssels eine Überprüfung der Belastungssituation der Gerichtsvollzieher an den einzelnen Amtsgerichten vorzunehmen, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Stellen zu schaffen.
4. zu prüfen, ob die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg auf ein Bachelorstudium sinnvollerweise umzustellen ist. Hierzu möge der Senat mit dem Land Baden-Württemberg in Verhandlungen eintreten, um abzuklären, unter welchen Bedingungen dem an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen neu geschaffenen Bachelorstudiengang (LL.B) beigetreten werden kann, wobei die praktische Ausbildung der Studierenden weiterhin bei einem Amtsgericht in Hamburg absolviert werden soll. Weiterhin ist zu prüfen, ob für die Absolventen des Studiengangs eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 einzurichten ist.
5. die Vollstreckungsvergütungsverordnung nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts zu ändern und die Deckelung des Höchstbetrages aufzuheben, um die Motivation der Gerichtsvollzieher zu erhöhen und einen angemessenen finanziellen Ausgleich sowie Anreiz für Vertretungen zu gewähren.